

Zu §§ 10,11,39 StVollzG

Sicherung des Arbeitsplatzes während des Freiheitsentzuges
AV der Justizbehörde Nr.12/2007 vom 15. Mai 2007 (Az 4511/2 - 2)

(1) Zur Sicherung ihres Arbeitsplatzes außerhalb des Vollzuges können Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe alsbald nach Beginn der Inhaftierung in den offenen Vollzug verlegt werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie

- sich in einem festen Arbeitsverhältnis befinden und der Arbeitgeber zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist,
- sich selbst zum Strafantritt gestellt haben,
- Freiheitsstrafe in der Regel bis zu achtzehn Monaten zu verbüßen haben und
- für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind.

(2) Die Aufnahmeanstalten entscheiden über die Verlegung in den offenen Vollzug unmittelbar nach Beginn der Inhaftierung, längstens innerhalb von zwei Wochen. Über die Zulassung zum Freigang ist unverzüglich nach der Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden.

(3) Die AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Düwel
15. Mai 2007

Information für eine Weiterbeschäftigung am bestehenden Arbeitsplatz
während der Inhaftierung

Sie sind zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und sollen diese in einer Hamburger Justizvollzugsanstalt verbüßen. Stehen Sie in einem festen Arbeitsverhältnis, ist es unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich möglich, Ihrer Arbeit auch während der Inhaftierung weiter nachzugehen:

- Sie stellen sich selber zum Strafantritt,
- die Freiheitsstrafe, die Sie zu verbüßen haben, beträgt grundsätzlich nicht mehr als achtzehn Monate und es liegen keine weiteren Strafverfahren vor, die zu einer längeren Inhaftierung führen würden,
- Ihr Arbeitgeber ist bereit, Sie während der Inhaftierung weiter zu beschäftigen,
- Sie konsumieren keine Betäubungsmittel.

Unmittelbar nach Ihrem Strafantritt prüfen die Vollzugsbehörden, ob Sie für den offenen Vollzug und eine Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt (Freigang) geeignet sind. Dabei spielt auch die von Ihnen begangene Straftat eine Rolle. Sofern Sie wegen einer *Betäubungsmittelstraftat*, wegen *Gewaltanwendung* oder einer *Sexualstraftat* verurteilt worden sind, werden Sie von der Möglichkeit der zeitnahen Weiterbeschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz ausgeschlossen sein. Auch wenn gegen Sie eine *vollziehbare Ausweisungsverfügung* vorliegt, besteht diese Möglichkeit nicht.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zum Strafantritt mit:

Arbeitsvertrag, schriftliche Erklärung des Arbeitgebers über eine Weiterbeschäftigung, Lohnsteuerkarte, Versicherungsnachweis, die schriftliche Ausfertigung Ihres Urteils.

Sie tragen dadurch dazu bei, dass die erforderlichen Prüfungen, die bis zu zwei Wochen dauern können, ohne Zeitverzögerung möglich sind. Bis zum Abschluss der Prüfungen dürfen Sie die JVA, in die Sie zum Strafantritt geladen wurden, nicht verlassen.

Weitere Informationen können Sie in der für Sie zuständigen Aufnahmeanstalt m(siehe Ihre Ladung) erfragen:

JVA Billwerder - Zugangsabteilungen -	428 878 427 / 476
JVA Fuhlsbüttel - Zugangsabteilung -	428 001 651
Teilanstalt für Frauen der JVA Hahnöfersand - Zugangsabteilung -	428 36 402 / 410